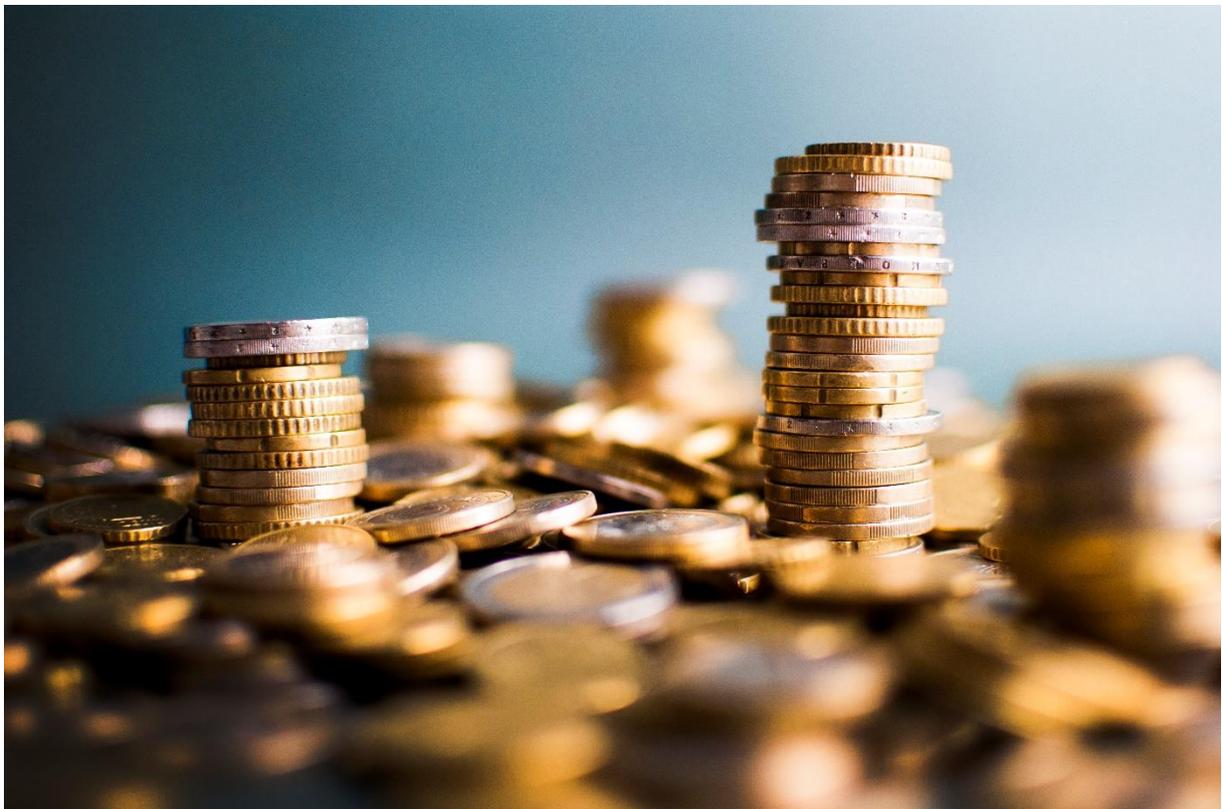




CO₂-Kosten an die Bürger/innen zurückgeben durch Absenkung der EEG- Umlage

Ein Regelungsvorschlag

Berlin, 03. Juni 2021





CO₂-Kosten an die Bürger/innen zurückgeben durch Absenkung der EEG-Umlage

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und die dafür notwendige Verringerung der Emissionen um 65% bis 2030 erfordern eine Verdopplung des bisherigen Minderungstempos. Dies kann nur gelingen, wenn durch ein ganzes Bündel an Instrumenten die Transformation in allen Sektoren beschleunigt wird. Ein wirksamer CO₂-Preis deutlich oberhalb des heutigen Niveaus und des von der Bundesregierung bisher geplanten Preispfades muss ein zentrales Element jeder ernst gemeinten Klimapolitik sein. Zudem erfordert Klimaneutralität eine weitgehende Elektrifizierung möglichst vieler Bereiche der Volkswirtschaft. Die EEG-Umlage war zwei Jahrzehnte lang Garant einer verlässlichen Förderung erneuerbarer Energien, heute wirkt sie bei der Elektrifizierung der anderen Sektoren wie eine Investitionsbremse.

Ein steigender CO₂-Preis macht die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe zunehmend unwirtschaftlich, lenkt Investitionen in klimaschonende Technologien und senkt die Treibhausgasemissionen. Die damit verbundenen Einnahmen sollten in einer sozial ausgewogenen Art und Weise an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden. Auch wenn es zu diesen allgemeinen Grundsätzen eine breite politische Zustimmung gibt, so fehlt es jedoch an konkreten und auf Basis einer aktueller Datengrundlage durchgerechneten Konzepten, wie eine solche Reform konkret ausgestaltet werden kann.

Stiftung Klimaneutralität hat nun erstmals ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept entwickelt. Dieses sieht vor, im Gegenzug zu einer notwendigen Erhöhung der CO₂-Preise für fossile Brennstoffe im Gebäude- und Verkehrsbereich die Stromkosten durch die Abschaffung der EEG-Umlage deutlich zu senken. Dies schafft nicht nur klare Anreize für eine Elektrifizierung der Sektoren Gebäude und Verkehr. Es führt auch dazu, dass die Politik nicht länger mit knappen Steuermitteln gegen verzerrte Marktkräfte „anfordern“ muss. Es handelt sich somit um eine „Win-Win-Strategie“ für den Klimaschutz.

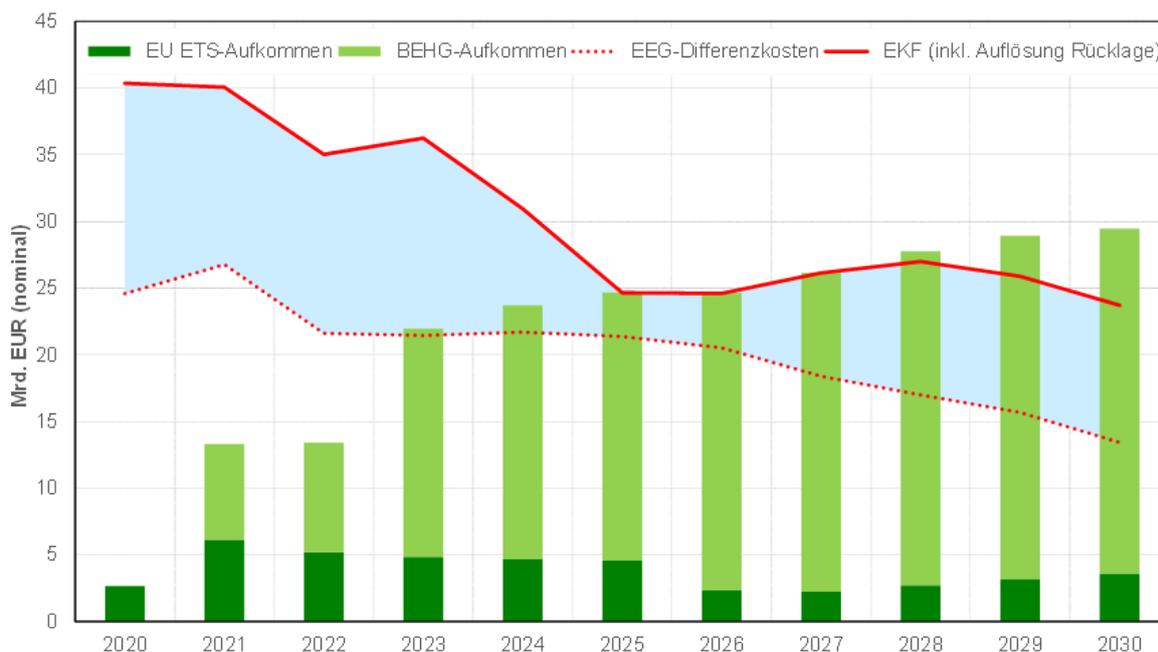
Eckpunkte des Vorschlags der Stiftung Klimaneutralität für eine Reform der CO₂-Bepreisung und der Stromkostenbestandteile:

1. Der CO₂-Festpreis im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird zum 1.1.2023 auf 60 € angehoben.
2. Der CO₂-Preis wird früher, nämlich schon in 2024 für den Handel mit Zertifikaten freigegeben. Um soziale Verwerfungen zu vermeiden und die betroffenen Wirtschaftsbereiche nicht zu überfordern, gilt in 2024 ein Preiskorridor von 60 bis 80 €.
3. Ab dem Jahr 2025 gilt dauerhaft ein Mindestpreis von 80 €. Der Maximalpreis beträgt in 2025 100 € und steigt anschließend jedes Jahr um 10 €, so dass er 2030 bei 150 € liegt.
4. Zur Entlastung von Bürgerinnen, Bürgern und Wirtschaft wird im Gegenzug bis zum Jahr 2025 die EEG-Umlage schrittweise auf Null gesenkt, indem die EEG-Kosten vollständig aus dem Energie- und Klimafonds beglichen werden.

- In den darauffolgenden Jahren sind durch das steigende Aufkommen aus der CO₂-Bepreisung weitere Entlastungen möglich, z.B. durch eine schrittweise Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum, sowie weitere Spielräume, die es noch zu gestalten gilt.

Eine Studie des Öko-Instituts im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität¹ belegt detailliert und auf Basis eines konsistenten Szenarios, dass die Umfinanzierung der EEG-Kosten aus dem Aufkommen der CO₂-Bepreisung bis 2025 möglich ist. Im Gegensatz zu anderen Studien hat das Öko-Institut die Vorbelastungen des Energie- und Klimafonds (EKF) mit diversen Förderprogrammen berücksichtigt. Es zeigt sich allerdings, dass Umschichtungen erforderlich werden. So sollten künftig die Entschädigungen an Betreiber von Kohlekraftwerken, die Förderkosten im Gebäudebereich sowie die Kaufprämien für E-Pkw vollständig aus dem Bundeshaushalt bestritten werden. Die bisher gebildete Rücklage im EKF wird schrittweise aufgelöst und trägt so zur Gesamtfinanzierung des Konzepts bei.

Aufkommen aus BEHG und ETS im Vergleich zu EEG-Differenzkosten



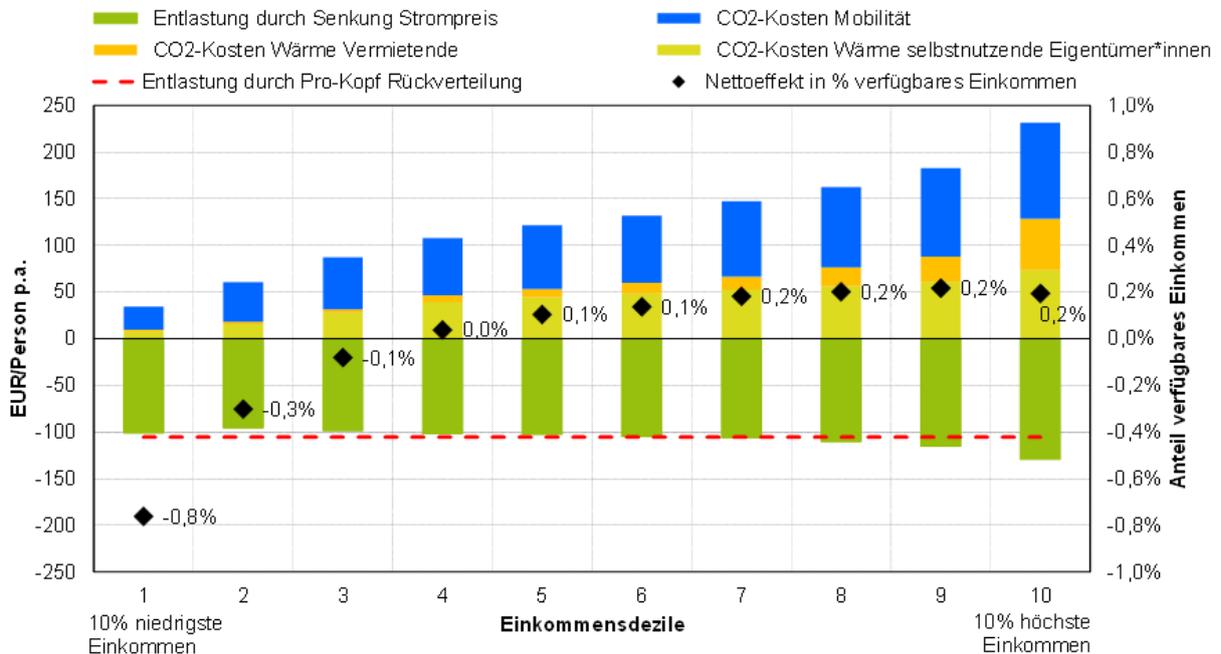
In einem nächsten Schritt hat die Stiftung Klimaneutralität untersuchen lassen, welche Verteilungswirkungen mit einer solchen Reform verbunden wären. Die Gutachter haben festgestellt, dass die Reform eine deutlich progressive Verteilungswirkung auf Ebene der privaten Haushalte hat. Dies bedeutet, dass die unteren Einkommensschichten relativ am stärksten entlastet werden. Die durchschnittliche Belastung über alle Haushalte liegt bei ungefähr 20 Euro pro Person und Jahr. Im

¹ Matthes, Schumacher et al. 2021, CO₂-Bepreisung und die Reform der Steuern und Umlagen auf Strom: Die Umfinanzierung der Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Untersuchung des Öko-Instituts im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität, siehe <https://www.stiftung-klima.de/de/themen/reform-co2-preise/>

Mittel über alle Einkommensgruppen ist diese Nettobelastung sehr gering und entspricht 0,1% des verfügbaren Einkommens.

Die Stromkostensenkung hat im Vergleich zu einer Pro-Kopf-Rückverteilung ähnliche Wirkungen. In der Analyse wird angenommen, dass die CO₂-Kosten nicht auf Mietende umgelegt werden, sondern von den Vermietenden getragen wird, die damit Anreize für Investitionen in Sanierung erhalten. Ohne eine solche Begrenzung der Umlagemöglichkeit der CO₂-Kosten für Wärme wäre die Belastung der privaten Haushalte zum einen insgesamt höher. Zum anderen würde dies vor allem für untere Einkommensdezile zu Zusatzkosten führen.

Gesamteffekt des Reformvorschlags nach Einkommensdezilen





Worin bestehen die Vorteile dieses Vorschlags?

1. Der Vorschlag wirkt sich in doppelter Weise positiv auf den Klimaschutz aus (Win-Win). Höhere CO₂-Preise helfen, Fehlinvestitionen in fossile Technologien zu vermeiden; die Abschaffung der EEG-Umlage schafft Anreize für die Elektrifizierung in allen Bereichen, insbesondere bei Verkehr und Wärme.
2. Die Reform ist insgesamt aufkommensneutral. Die Rückgabe der CO₂-Kosten über die Abschaffung der EEG-Umlage hat im Jahr 2025 eine mit einer Pro-Kopf-Rückgabe vergleichbare progressive, also positive Verteilungswirkung. Im Gegensatz zu einer Pro-Kopf-Rückgabe unterstützt der Wegfall der EEG-Umlage darüber hinaus die Elektrifizierung in den Bereichen Wärme und Verkehr.
3. Eine schnelle und deutliche Senkung der EEG-Umlage – schon um ein Drittel in 2023 – unterstützt den schnellen Markthochlauf von Schlüsseltechnologien wie Wärmepumpen und E-Pkw.
4. Von der Senkung der EEG-Umlage profitieren auch die Bereiche jenseits der privaten Haushalte, die erheblich zum Aufkommen des BEHG und ETS beitragen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen etc.)
5. Eine vorgezogene Freigabe der Preisbildung durch Zertifikatehandel im BEHG beseitigt rechtliche Bedenken, da die häufig kritisierte Phase fester Preise verkürzt wird.
6. Der Vorschlag ist detailliert durchgerechnet und berücksichtigt die gegenwärtige Aufkommens- und Verwendungsstruktur des Energie- und Klimafonds (EKF).